



SATZUNG

Förderverein der Rosendorfschule Steinfurth

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Rosendorfschule Steinfurth“ und hat seinen Sitz in Bad Nauheim/Steinfurth. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „Förderverein der Rosendorfschule Steinfurth e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Er will die Rosendorfschule in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Kollegium bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben unterstützen und zwar
 - besondere Vorhaben der Rosendorfschule durch gezielte Unterstützung erleichtern, sowie den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen ermöglichen, soweit dafür nicht oder nicht ausreichend öffentliche Mittel zur Verfügung stehen
 - pädagogische Vorhaben und die schulische Arbeit fördern und in der Öffentlichkeit darstellen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und Spenden für den Fall ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person öffentlichen und privaten Rechts, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich der Schule verbunden fühlt und die Ziele des Vereins unterstützen möchte durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist eine Einverständniserklärung der Eltern erforderlich.

Mitglieder des Vereins können werden

- derzeitige und ehemalige Schüler/-innen
 - derzeitige und ehemalige Lehrer/-innen
 - Erziehungsberechtigte von derzeitigen und ehemaligen Schülern
 - jede sonstige natürliche oder juristische Person, die bereit ist, den Zweck und die Arbeit des Vereins zu unterstützen
 - Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

3. Fördernde Mitglieder können solche Personen, Vereine, Körperschaften oder Unternehmen werden, die den Verein durch Geld oder Sachzuwendungen unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied (oder zum Ehrenvorsitzenden) ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Monaten. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Eingang des Kündigungsschreibens beim Vorsitzenden
2. durch den Tod des Mitglieds
3. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist; wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt
4. wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages drei Monate im Verzug ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragszahlung binnen zwei Monaten erfolglos bleibt
5. bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder durch Auflösung der in § 4.1 genannten Betriebe

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

1. jährliche Mitgliedsbeiträge; die von den Mitgliedern erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt
2. freiwillige Zuwendungen
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
4. Einnahmen aus steuerbegünstigten Zweckbetrieben im Sinne der Abgabenordnung

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Ihre Aufgaben sind:

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
- b) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren
- c) den Jahresbericht des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- e) die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge festzusetzen
- f) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- g) die Wahl der Ehrenmitglieder

- h) Satzungsänderungen zu beschließen
 - i) über den Ausschluss von Mitgliedern und deren Beschwerden zum Ausschluss aus dem Verein endgültig zu entscheiden
 - j) über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens zu beschließen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt. Sie erfolgt auf Einladung des Vorstandes. Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich zu informieren. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand herantragen. Über eine Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn einer Versammlung.
 3. Ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden.
 5. Der Vorstand kann aus besonderen Anlässen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 7. Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 8. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.
 9. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen
 10. Der Versammlungsleiter benennt zu Beginn der Sitzung die Protokollführung. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 11. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, auch ein Ehrenmitglied.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden, der/die gleichzeitig Stellvertreter/Stellvertreterin des/der 1. Vorsitzenden ist,
- c) dem Kassenwart/der Kassenwartin,
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- e) zwei Beisitzern/zwei Beisitzerinnen,
- f) dem Schulleiter/der Schulleiterin (qua Amt)
- g) dem/der Vorsitzenden des Elternbeirates

Die Inhaber/Inhaberinnen der Positionen f) und g) haben im Vorstand ausschließlich beratende Funktion ohne Stimmrecht.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse der Mitgliederversammlung im Sinne des § 2 (Zweck des Vereins) dieser Satzung und die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

4. Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in offener Wahl gewählt.

Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird eine Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angesetzt. Bis dahin wird ein anderes Vorstandsmitglied vom Vorstand mit der Funktion betraut.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich mit einer Frist von wenigstens 4 Tagen einzuberufen sind. Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
6. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder fernmündlich.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
9. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird in der Sitzung ernannt. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
10. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende.
11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt und in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
12. Über Beträge, welche die Höhe von 500,-- € überschreiten, müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes entscheiden.
13. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
14. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§ 10

Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung aller Geschäfte verantwortlich. Er verwaltet die Kasse des Vereins nach

Weisung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Er/sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.

2. Die Kasse und die Bücher mit Belegen sind jährlich von zwei Rechnungsprüfern/-innen, die von der vorausgegangenen Mitgliederversammlung gewählt worden sind, zu prüfen. Die Rechnungsprüfer/-innen geben der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht.

§ 11

Vereinsvermögen

1. Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur zu den in § 2 dieser Satzung angeführten Zwecken verwendet werden.
2. Sämtliche Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, sofern es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.

Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung

entscheidet in ihrem Auflösungsbeschluss entsprechend dem Vereinszweck über die künftige Verwendung des Vermögens.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 14

Anwendung der Regelung des BGB

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und das Vereinsrecht.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde mit ihrer Annahme durch 2/3 Mehrheit der auf der Gründungsversammlung am 24. Mai 2007 anwesenden Gründungsmitglieder beschlossen.

Die Satzung bzw. die Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder: